



wfv, Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart

An:
Die Mitgliedsvereine des
Württembergischen Fußballverbandes

CC:
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
Württembergischen Fußballverbandes

Präsident
Matthias Schöck

Sekretariat:
Alexandra Burk
Tel. +49 (0) 7 11 2 27 64 - 18
a.burk@wuerttfv.de

8. Juli 2020

Sperrstrafen des Spieljahres 2019/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem wfv-Präsidium und nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts ergeht die folgende

Gnadenentscheidung:

1. Spielsperren

Sperrstrafen, die gemäß § 22 Nr. 2 Abs. 1 wfv-RVO in ihrer Wirkung und Dauer auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt festgesetzt wurden (Spielsperren) und die zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs in Folge der COVID-19-Pandemie am 12.03.2020 noch nicht vollständig verbüßt waren, werden gemäß § 13 wfv-RVO im Gnadenweg erlassen, soweit die Spielsperren bei einer Austragung der abgesetzten Pflichtspiele zwischenzeitlich abgeleistet wären. Soweit danach Restsperrern verbleiben, sind diese noch zu verbüßen.

2. Zeitsperren

Zeitsperren, die gemäß § 22 Nr. 2 Abs. 4 u. Nr. 3 verhängt wurden, bleiben von der Gnadenentscheidung unberührt und sind vollständig zu verbüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Schöck